

Bern, den 24. April 1952

An den B u n d e s r a t

Vertraulich; nicht für die Presse

Wirtschaftsverhandlungen
mit Grossbritannien

I.

Der Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und dem Sterlinggebiet war durch das Abkommen vom 12. Februar 1951 für die Zeit vom 1. März 1951 - 29. Februar 1952 geregelt worden. Da es aus Termingründen nicht möglich war, die Verhandlungen für die Zeit nach Ende Februar rechtzeitig zu führen, wurden die bestehenden Vereinbarungen im gegenseitigen Einvernehmen um zwei Monate, d.h. bis Ende April 1952 verlängert. Das bis 11. März 1951 gültige "Monetary Agreement" vom 12. März 1946 wurde im Verlaufe der Vertragsperiode 1951/52 zu verschiedenen Malen kurzfristig verlängert, da Grossbritannien nach wie vor die Absicht hatte, mit der Schweiz ein neues Zahlungsabkommen zu schliessen, die hierfür erforderlichen Besprechungen aber nicht stattfinden konnten. Am 24. März 1952 wurde die Gültigkeit des "Monetary Agreement" nochmals um zwei Monate bis 11. Mai 1952 ausgedehnt. Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Ablauf der beiden Vereinbarungen erweist es sich als notwendig, unsere Wirtschaftsbeziehungen mit der Sterling area neu zu ordnen.

Die Abwicklung des Abkommens vom 12. Februar 1951 erfolgte gemäss den Bestimmungen dieser Vereinbarung. Es sei schon hier darauf hingewiesen, dass die von Grossbritannien im November 1951 sowie Ende Januar und am 11. März 1952 angeordneten Einfuhrbeschränkungen keine Vertragsverletzung bedeuteten, da sie sich nur auf liberalisierte Waren bezogen, d.h. auf Waren, für deren Einfuhr in England keine bilateralen Kontingente mehr bestanden. Die Entwicklung während der Vertragsdauer zerfällt in zwei Etappen. In der ersten Etappe war auf allen Gebieten unserer Wirtschaftsbeziehungen zum Sterlinggebiet eine ausgesprochene Expansion festzustellen. Die von Grossbritannien und den übrigen Sterlingländern nach dem Beitritt der Schweiz zur Europäischen Zahlungsunion vorgenommene Liberalisierung begann, ihre Früchte zu tragen. Durch die Versetzung des Schweizerfrankens in die Kategorie der Weichwährungen fielen die bisher gegenüber unseren sichtbaren und unsichtbaren Exporten aufgerichteten Schranken. Die gesamte Sterling area stand für die schweizerische Ausfuhr praktisch offen. Der seit Jahren rückgestaute Bedarf an Schweizerwaren, insbesondere an Spezialitäten wie Uhren, Chemikalien, Textilien usw. wurde in einem stürmischen Tempo eingedeckt. Die untenstehenden Zahlen über den schweizerischen Export nach dem gesamten Sterlinggebiet (exkl. Hongkong, das handelsstatistisch unter China erfasst ist) geben ein deutliches Bild dieser Entwicklung wieder.

- 2 -

	<u>erste 10 Mte</u> <u>1950</u>	<u>erste 10 Mte</u> <u>1951</u>	<u>Erhöhung</u> <u>in %</u>
Ernährungs- u. Genussmittel (vor allem Käse u. Früchte)	5,2	16,3	213
Wolle, Häute, Felle usw.	3,2	6,6	102
Papier u. graphische Erzeugnisse	1,5	3,1	99
Textilien (vor allem Gewebe aus Seide, Kunstseide u. Baumwolle, sowie Strickereien)	34,8	84,1	142
Maschinen ¹⁾ (vor allem Werkzeugmaschinen)	69,6	83,7	20
Instrumente u. Apparate	13,6	20,0	47
Uhren, Uhrwerke usw.	43,4	134,0	209
Chemische Erzeugnisse	36,0	81,2	126
Andere Waren	8,8	30,4	245
Total	<u>216,1</u>	<u>459,4</u>	<u>114</u>

- 1) Bei den Maschinen wies vor allem der Umfang der neuen Bestellungen eine starke Ausweitung auf.

Im Zeichen der Liberalisierung der unsichtbaren Exporte ist vor allem beim Reiseverkehr eine starke Erhöhung zu verzeichnen, stiegen doch die Auszahlungen in den erwähnten Vergleichsperioden von 69 auf 140 Millionen Franken. Auf dem Gebiete des Finanztransfers erhöhten sich die Ueberweisungen für Ertragnisse und Amortisationen von 50,6 auf 65,6 Millionen Franken.

Diese expansive Entwicklung, die natürlich nicht nur gegenüber der Schweiz, sondern auch im Verkehr der Sterlingarea mit den übrigen Ländern der OECE stattfand, musste zwangsläufig zu einer Krise führen, die noch dadurch beschleunigt wurde, dass auch die Dollarbilanz des Sterlinggebietes infolge sinkender Rohstoffpreise immer prekärer wurde. Da Grossbritannien überdies im Verlaufe des Sommers 1951 von einem der grossen Gläubiger zum Hauptschuldner der Zahlungsunion geworden war, musste die Katastrophe unvermeidlich eintreten. Die Hartwährungsverluste gegenüber dem Dollarraum und die zur Deckung der hohen Fehlbeiträge gegenüber den Ländern der Zahlungsunion notwendigen Goldabgaben an die EZU zwangen Grossbritannien und die übrige Sterling area zu massiven Sparmassnahmen, vor allem auf dem Warenaektor und im Reiseverkehr. Nicht nur Grossbritannien als Verwalter des Devisenpools des Sterlingblocks, sondern auch grosse Teile des Sterlinggebietes sahen sich ausserstande, im bisherigen Masse mit ihren Importen weiterzuführen, da nicht nur ihre Zahlungsbilanz mit der übrigen Welt defizitär war, sondern auch ihre Sterlingguthaben in London sich rapid vermindert hatten.

Die zweite Etappe der Vertragsperiode stand daher eindeutig im Zeichen der britischen Sparmassnahmen bzw. Importbeschränkungen. England hat die Reisedevisenzuteilung von 100 auf 50 und zuletzt auf 25 Lg (= 305.- Franken) herabgesetzt. Die Einfuhr ist gesamthaf nur noch zu 46% liberalisiert, für Fertigwaren noch zu 23%. Dies trifft insbesondere die schweizerische Ausfuhr von Textilien, Schuhen, elektrischen Artikeln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Australien, Neuseeland, Südafrika und Singapur haben ebenfalls scharfe Restrik-

tionen erlassen. Man kann wohl von einer weltweiten Verschlechterung unserer Exportaussichten sprechen, da wir gleichzeitig auch mit India Schwierigkeiten haben und das Warenabkommen mit Pakistan nur kurzfristig verlängert werden konnte. Die erwähnten Restriktionen sind derart einschneidend, dass die schweizerischerseits Anfang Dezember 1951 zur Verhinderung einer vorzeitigen Erschöpfung unserer EZU-Quote angeordneten Beschränkungen für viele Waren den Charakter einer Begrenzung bereits verloren haben.

II.

In den am 29. April in London beginnenden Verhandlungen wird die Schweiz vor einer Situation stehen, die wohl zu den schwierigsten in unseren Nachkriegsbeziehungen mit Grossbritannien gehört. Allerdings werden wir uns auch diesmal nicht mit dem Problem der Deckung des strukturellen Zahlungsbilanzdefizits durch England zu befassen haben, da der Ausgleich über die Zahlungsunion erfolgt. Andererseits ist aber die Lage seit den letzten Vereinbarungen vom Februar 1951 für uns viel ungünstiger geworden, da der liberalisierte Sektor im Warenverkehr auf britischer Seite unvergleichlich kleiner geworden ist und die Schweiz in bezug auf den Fremdenverkehr schlechter dasteht, als es in den Zeiten der schlimmsten "Austerity" der Fall war, wo die Kopfquote wenigstens noch 35 Lg betrug.

Nach Erlass seiner ersten Sparmassnahmen zu Anfang November 1951 hat Grossbritannien gemäss den Satzungen der OECE der genannten Organisation die Gründe für sein Vorgehen unter Berufung auf Art. 3 des Liberalisierungskodex dargelegt. Diese Bestimmung gestattet einem Land, von ihm getroffene Liberalisierungsmassnahmen zurückzuziehen, falls es sonst in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät. Die Organe der OECE haben den "Fall England" geprüft und die britischen Restriktionen mit Rücksicht auf die prekäre britische Zahlungsbilanzlage gebilligt. Damit wurde die Berechtigung Grossbritanniens anerkannt, seine Einfuhrliberalisierung teilweise rückgängig zu machen und bei der Zuteilung von Reisedevisen unter Umgehung der "standstill"-Klausel sogar unter das festgesetzte Minimum von 100 Dollars pro Person zu gehen. Für die Schweiz als Mitgliedstaat mit gesunder Währung und Wirtschaft hingegen gelten weiterhin die Regeln von Paris, d.h. wir müssen unsere Einfuhr weiter zu 75% liberalisiert halten und - wie dies während der deutschen und seit kurzem der französischen Zahlungsbilanzkrise der Fall war - den Warenstrom über uns ergehen lassen.

Mit Bezug auf die verschiedenen Probleme, die an den kommenden Verhandlungen zur Sprache kommen werden, ist folgendes zu sagen:

- a) Warenverkehr: Für die heute noch auf der britischen Freiliste figurierenden Waren sind keine besonderen Abmachungen nötig. Für die im Zuge seiner Sparmassnahmen entliberalisierten Güter hat Grossbritannien das System der sogenannten "Globalquoten" eingeführt, wobei für die Einfuhr aus allen OECE-Ländern und einer Reihe weiterer Länder wertmässige, auf den Importen in einer bestimmten Stichperiode basierende Kontingente festgesetzt werden. Dem Importeur steht es frei, im Rahmen seines Anteils an der Globalquote die betreffende Ware aus irgendeinem dieser Länder zu beziehen. Verschiedene Länder haben in ihren kürzlichen Verhandlungen mit England versucht, das

- 4 -

Prinzip der Globalquoten zugunsten der Festlegung von bilateralen Kontingenten zu durchbrechen. Die britische Regierung hat jedoch alle solchen Bestrebungen strikte abgelehnt mit der Begründung, das von ihr angewandte System biete als einziges die Möglichkeit, den in Paris statuierten Grundsatz der Nicht-Diskriminierung zu verwirklichen. Praktisch werden innerhalb der Globalquoten die rein kommerziellen Ueberlegungen wieder stärker in Erscheinung treten. Wie sich die neue Regelung auf die schweizerischen Exportmöglichkeiten auswirken wird, ist noch nicht abzusehen, da für die meisten solchen Waren die Globalquoten noch gar nicht festgesetzt sind. Sie dürften jedoch in allernächster Zeit bekanntgegeben werden. An den kommenden Verhandlungen wird die schweizerische Delegation auch versuchen, die für die entliberalisierten Waren von England getroffene Uebergangsregelung zu verbessern. Für diejenigen Waren, welche weder liberalisiert sind noch unter Globalquote stehen, wird man die Aufrechterhaltung der bisherigen vertraglichen britischen Importquoten durchzusetzen suchen. Eine Erhöhung dieser Quoten dürfte in Anbetracht der prekären britischen Lage kaum zu erreichen sein.

Leider stehen der schweizerischen Delegation für die Verteidigung des Umfanges und der traditionellen Struktur unserer Exporte nur bescheidene Mittel zur Verfügung, da die Schweiz - wie oben erwähnt - an die 75%ige Liberalisierung ihrer Einfuhr gebunden bleibt. Unsere einzige Waffe liegt in der Handhabung der schweizerischen Einfuhr im 25%igen nichtliberalisierten Sektor. Allerdings besteht auch noch die Möglichkeit, unter Berufung auf die von uns seinerzeit in Paris gemachten Reserven gewisse Waren aus der "liste commune" zurückzuziehen. Die Schweiz hat nämlich bei Erteilung ihrer Zustimmung folgenden Vorbehalt angebracht: Sollten andere Länder die Einfuhr von Waren dieser Liste erneut beschränken und der Austausch dieser Waren mit den betreffenden Ländern für die Schweiz von vitalem Interesse sein, so behalte sie sich vor, die Einfuhr dieser gleichen Waren auch ihrerseits wieder zu beschränken. (Da die "liste commune" in der nicht konsolidierten Liberalisierung 60 - 75% inbegriffen ist, müssten die von uns aus der Liste zurückgezogenen Waren durch andere ersetzt werden, um die Verpflichtung von 75% einhalten zu können.) Wir denken in dieser Hinsicht vor allem an die Möglichkeit, die Einfuhr von Wollgeweben wieder bilateral zu regeln zu suchen, welche im vergangenen Jahr den Betrag von rund 40 Mio Franken erreichte; die britische Textilindustrie dürfte in ihrer heutigen Absatzkrise an dieser Frage stark interessiert sein.

In den kommenden Besprechungen wird die Schweiz wiederum eine Reihe von Bezugsbegehren für Rohstoffe und Halbfabrikate geltend machen. Es handelt sich vor allem um hochlegierte Stähle, Dynamobleche, Weissblech, Röhren sowie um Ausgangsstoffe für die chemische Industrie. Die Erfolgsaussichten werden jedoch mit Rücksicht auf den britischen Rüstungsbedarf kaum grösser sein als im vergangenen Jahr, wo England es ablehnte, irgendwelche Verpflichtungen einzugehen. Vielleicht besteht eine kleine Chance, im Zusammenhang mit einem gewissen schweizerischen Entgegenkom-

men für die Lieferung von Werkzeugmaschinen einige britische Konzessionen zu erhalten.

Ueber die schweizerischen Ausfuhrmöglichkeiten nach den übrigen Sterlingländern wird auch diesmal mit Grossbritannien nicht zu verhandeln sein, da diese Gebiete - mit Ausnahme der Kolonien - eine autonome Importpolitik betreiben. Immerhin könnte sich der schweizerischen Delegation während ihres Aufenthaltes in London die Gelegenheit bieten, mit den dortigen Vertretungen der Dominions gewisse Fragen des Warenaustausches zu besprechen.

- b) Reiseverkehr: Nach der am 29. Januar 1952 erfolgten Herabsetzung der Kopfquote auf 25 Lg wurde dem britischen Aussenministerium bekanntlich eine Note überreicht, in welcher unter Hinweis auf die Verletzung der "standstill"-Klausel auf die schweren Auswirkungen dieser britischen Massnahme aufmerksam gemacht und gleichzeitig das Gesuch um Erhöhung der Kopfquote auf 35 Lg für die Sommersaison 1952 unterbreitet wurde. Die britische Antwort fiel erwartungsgemäss negativ aus. Hingegen schien der anlässlich einer Konferenz in Paris zwischen Herrn Fürsprech Schaffner und Minister Ellis-Rees von der britischen OECE-Delegation schweizerischerseits gemachte Vorschlag, für Reisen nach OECE-Ländern eine Globalquote festzusetzen und gleichzeitig die Kopfquote zu erhöhen, nicht auf absolute Ablehnung zu stossen. Die schweizerische Delegation wird an den kommenden Verhandlungen diesen Vorschlag wieder aufnehmen. Ob es sich allerdings die britische Regierung nach den ungünstigen Ergebnissen der kürzlichen Grafschaftswahlen leisten kann, auf eine Lösung "weniger Touristen mit mehr Geld" einzutreten, ist mehr als fraglich. Sollte auch diesem Vorstoss kein Erfolg beschieden sein, so wird man versuchen, wenigstens die am 29. Januar ebenfalls aufgehobenen Erleichterungen betreffend die Bezahlung von Regionalabonnements usw. ausserhalb der Kopfquote wieder zu erreichen. Selbstverständlich wird die schweizerische Delegation in Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung des Fremdenverkehrs alles daran setzen, um die angestrebten Lockerungen durchzusetzen, doch müssen auch hier die Aussichten bei realistischer Betrachtung als nicht günstig beurteilt werden. Es zeigt sich eben auch in diesem Zusammenhang, dass wir über keine sehr wirksamen Verhandlungswaffen verfügen.
- c) Zahlungsverkehr: Es ist zu erwarten, dass Grossbritannien wiederum mit dem Wunsch auf Abschluss eines neuen Zahlungsabkommens an uns herantreten wird. Obschon wir uns im Prinzip damit einverstanden erklären könnten, ist zu befürchten, dass eine Verständigung an dem alten britischen Postulat scheitern wird, dass die Schweiz alle nach den britischen Devisenvorschriften zulässigen Transfers zu akzeptieren habe. Da eine solche Lösung die Aufgabe unserer eigenen Transfervorschriften bedeuten und die Gefahr einer unkontrollierbaren und übermässigen Belastung unserer EPU-Quote in sich schliessen würde, ist der britische Vorschlag für die Schweiz nach wie vor nicht annehmbar. Unter diesen Umständen werden wir darauf tendieren müssen, das bisherige "Monetary Agreement" weiter zu verlängern.

Ein weiteres Problem bildet die Annahme von Pfundzahlungen aus Nichtsterlingländern, woran England im Sinne einer Ausdehnung des Geltungsbereichs seiner Währung sich früher stark interessiert zeigte. Ob dies bei der heutigen britischen Finanzlage noch der Fall sein wird, bleibt abzuwarten. Von schweizerischer Seite wurde der britischen Regierung jedenfalls bereits zur Kenntnis gebracht, dass eine Erneuerung der letztjährigen Regelung - unter welcher die Schweiz in begrenztem Umfang Pfundzahlungen für ihre Exporte nach Iran, Thailand, Aethiopien und Afghanistan entgegennahm - mit Rücksicht auf unsere Gläubigerstellung innerhalb der EPU nicht mehr möglich sei.

Das Hauptgewicht wird die britische Regierung zweifellos auf das Problem der B-Pfunde legen, an deren Beseitigung sie ihr vitales Interesse in den letzten Monaten sowohl in London als auch in Paris zum Ausdruck gebracht hat. Grossbritannien hatte schon seit Jahren in allen Verhandlungen versucht, in dieser Frage eine Lösung herbeizuführen. Die Schweiz hat ihrerseits bereits verschiedene Konzessionen in der Richtung der britischen Wünsche gemacht und sich wiederholt verpflichtet, nach Möglichkeit zur Verhinderung der Entstehung solcher B-Pfunde beizutragen. Die Frage ist in letzter Zeit besonders akut geworden, weil unsere Haltung in bezug auf die Annahme gewisser Transfers wegen der Belastung der schweizerischen EPU-Quote abweisender geworden war. Dadurch und vor allem infolge der von uns verfügten zahlungsmässigen Beschränkung der Ausfuhr nach dem Sterlinggebiet sind natürlich in vermehrtem Umfang B-Pfunde entstanden. Das Problem wurde mit Vertretern der schweizerischen Banken besprochen, um zu untersuchen, ob und welche Lösungen allenfalls möglich wären. Eine Lösung würde eventuell darin bestehen, dass die ermächtigten schweizerischen Banken alle Transfers, die nach schweizerischer Vorschrift nicht zur Auszahlung zugelassen sind, wieder zurückleiten (z.B. auf blockierte Konten), anstatt die betreffenden Beträge als B-Pfunde zu verkaufen. Die diesbezügliche Verpflichtung der Banken könnte als Bedingung für die Teilnahme an dem dezentralisierten Zahlungsverkehr stipuliert werden. Die Banken ihrerseits machten nicht mit Unrecht geltend, wenn die Schweiz den Handel mit B-Pfunden verbiete, so werde dieser Verkehr sich einfach über USA oder andere Länder abwickeln. Die britische These geht wie bisher dahin, dass die einfachste und umfassendste Lösung in der Annahme aller von England zugelassenen Ueberweisungen durch die Schweiz bestehen würde; dieser Auffassung können wir uns aber aus den oben angeführten Ueberlegungen nicht anschliessen. Wie man sieht, ist das Problem der B-Pfunde sehr komplexer Natur. Es wird sich in den Verhandlungen zeigen, ob die britischen Behörden mit neuen Vorschlägen an uns herantreten. Jedenfalls wird es u.E. nicht mehr möglich sein, unsere Partner mit blossen Versprechungen zu vertrösten. Die schweizerische Delegation sollte daher ermächtigt werden, einen tragbaren Kompromiss zu vereinbaren, wobei selbstverständlich jede in dieser Richtung zu gewährende schweizerische Konzession in den Dienst einer Lösung der übrigen Fragen (Warenverkehr, Tourismus) zu stellen wäre.

- 7 -

Im eigentlichen Finanzsektor werden verschiedene Einzelfragen zur Sprache gebracht werden müssen, wie z.B. das noch ungelöste Problem gewisser Regiespesentransfers britischer Tochtergesellschaften an die schweizerische Hauptniederlassung und einige Affidavit-Fragen mehr technischer Natur.

- d) Schliesslich stellt sich die Frage, ob in Anbetracht der auf britischer Seite starken Schwankungen ausgesetzten Verhältnisse wie bisher ein Abkommen auf 12 Monate zu schliessen sei. Da die künftige britische Importpolitik sehr schwer zu überblicken ist und die Schweiz kein Interesse haben kann, bei einer Verschlechterung der Lage an ihre Konzessionen gebunden zu bleiben, muss wohl entweder die Möglichkeit eines Abkommens auf sechs Monate oder einer Vereinbarung*12 Monate mit entsprechender Revisionsklausel ins Auge gefasst werden. Dabei wäre der ersten Lösung der Vorzug zu geben, da es erfahrungsgemäss schwieriger ist, bei der Revision eines geltenden Abkommens Konzessionen zu erreichen. Die schweizerische Delegation wäre daher zu ermächtigen, in diesem Sinne vorzugehen.

Der Vollständigkeit halber ist beizufügen, dass allen interessierten schweizerischen Kreisen Gelegenheit geboten wurde, ihre Begehren und Vorschläge für die kommenden Verhandlungen vorzubringen.

In Anbetracht der Tatsache, dass wir in vielen Punkten über die zu erwartende britische Haltung noch nicht völlige Klarheit besitzen, ist es nicht möglich, der schweizerischen Delegation in allen Fragen abschliessende Instruktionen zu erteilen. Sollte sie sich vor Entschlüsse von grösserer Tragweite gestellt sehen, so würde sie dem Bundesrat hierüber spezielle Anträge unterbreiten.

IV.

Wir machten bereits früher darauf aufmerksam, dass die britische Verhandlungsweise insofern eine Besonderheit aufweist, als die Besprechungen nur in kleinen Gruppen stattfinden; man wird sich wie bisher diesem Verfahren anpassen müssen. Ausserdem sind in bezug auf die Bedeutung der einzelnen Probleme Verschiebungen eingetreten, welche es nicht als notwendig erscheinen lassen, dass sämtliche Delegationsmitglieder während den ganzen Verhandlungen in London anwesend sind. Der Delegationschef wäre daher zu ermächtigen, einzelne Delegationsmitglieder erst im Bedarfsfalle nach London aufzubieten. Ferner wäre der Delegationschef zu ermächtigen, Subkommissionen zu bilden und einzelne Delegationsmitglieder mit deren Führung zu beauftragen, sowie im Verlaufe der Verhandlungen nach Bedarf Experten beizuziehen.

*für

- 8 -

Auf Grund obiger Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Der Aufnahme von Wirtschaftsverhandlungen mit Grossbritannien zuzustimmen und den vorstehenden Bericht im Sinne von Verhandlungsinstruktionen zu genehmigen;
2. mit der Durchführung der Verhandlungen folgende Delegation zu betrauen:

Fürsprech H. Schaffner, Delegierter für Handelsverträge (Delegationschef)

Fürsprech H. Bühler, I. Sektionschef der Handelsabteilung des EVD

Legationssekretär A. Matter, Eidg. Politisches Departement

Prof. Dr. L. Jacot, Vizedirektor der Eidg. Finanzverwaltung

einen Vertreter der Schweizerischen Nationalbank, Zürich

Dr. C. Böhi, Direktor der Schweizerischen Verrechnungsstelle, Zürich

Dr. E. Stopper, Sekretär des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, Zürich

Prof. W. Hunziker, Direktor des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes, Bern

Ing. agr. L.E. Jeanrenaud, Sekretär des Schweiz. Bauernverbandes, Brugg

R. Dunant, Sekretär der Schweizerischen Bankiervereinigung, Basel

Legationsrat Dr. V. Umbricht, Schweizerische Gesandtschaft, London;
3. den Delegationschef zu ermächtigen, die einzelnen Delegationsmitglieder je nach Bedarf für die Besprechungen in London anzubieten und nötigenfalls Experten zu den Verhandlungen beizuziehen;
4. die Bundeskanzlei zu beauftragen, eine auf den Namen des Delegationschefs lautende Vollmacht zur Unterzeichnung der aus den Verhandlungen sich ergebenden Vereinbarungen auszustellen;
5. das Auslandstaggeld in gleicher Höhe festzusetzen wie für die schweizerische Delegation an der Londoner Schuldenkonferenz, d.h. Fr. 120.-- für den Delegationschef und Fr. 100.-- für die Mitglieder der Delegation.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
sig. Rubattel

P.A. vertraulich an: Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel/10), Politisches Departement 8, Finanz- und Zolldepartement, Post- und Eisenbahndepartement, Departement des Innern.